

Vereinskasse geplündert - Kassier bereicherte sich am Quartierverein

Der ehemalige Kassier des Quartiervereins Zürich Affoltern sackte fast das gesamte Vereinsvermögen ein. Das Bezirksgericht Zürich verurteilt ihn zu 15 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe.

- von Hanna Stoll/ NZZ
- 8.3.2016, 16:56 Uhr

Angesichts des eklatanten Vertrauensmissbrauchs sei er recht gut weggekommen, kommentiert der vorsitzende Richter am Dienstagmorgen sein Urteil. Der beklagte Treuhänder, der vor ihm sitzt, hatte zwischen 2012 und 2013 den Quartierverein Zürich Affoltern um gut 97 000 Franken erleichtert. Um die Tat zu vertuschen, verschob der 55-Jährige 2013 zudem Geld vom Konto einer Aktiengesellschaft, deren einzelzeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied er war, auf das Vereinskonto. Zuletzt sackte er auch noch Sozialversicherungsbeiträge sowie Arbeitnehmerbeiträge an die Ausgleichskasse einiger seiner Angestellten ein. Im abgekürzten Verfahren wird der Treuhänder deshalb vom Bezirksgericht Zürich wegen ungetreuer Geschäftsführung zu 15 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu 90 Franken verurteilt. Die Strafe wird bedingt ausgesprochen unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit.

Auf grossem Fuss gelebt

Zu den Beweggründen für seine Taten räumt der geständige Treuhänder ein, er habe bis 2012 an einem grossen Mandat gearbeitet, das die Akquisition anderer Kunden verunmöglicht habe. Weil die aus diesem Mandat erwarteten 40 000 bis 60 000 Franken Lohn aber nicht bezahlt worden seien und ein familiärer Todesfall zusätzlich Kosten verursacht habe, sei er in einen finanziellen Engpass geraten. Auf die Idee, seinen Lebensstil den geschmälernten Einnahmen anzupassen oder sich das Geld auf legale Weise zu besorgen, sei er damals nicht gekommen, so der Quartiervereins-Kassier. Das in Dreierbesetzung amtierende Gericht pocht besonders auf dem Punkt des wenig nachvollziehbaren Motivs. Er habe wohl ein bisschen auf zu grossem Fuss gelebt, sagt einer der Richter: «Stichwort Autos», ergänzt er seine Bemerkung. Zum dritten Anklagepunkt, dem Vergehen gegen das AHV-, IV-, Erwerbsersatz- und Familienzulagegesetz, kann der Beklagte im Strafprozess kein Motiv vorbringen.

Revisoren merken nichts

Ebenso wenig wird an der Verhandlung geklärt, warum die ungetreue Geschäftsführung nicht schon früher aufflog. Bei der Revision von 2012 nahmen die Revisoren des Vereins die Jahresrechnung an, obgleich bereits damals über 12 000 Franken auf den Vereinskonten fehlten. Das Gesamtvermögen des Vereins schätzt der Beklagte auf damals etwa 100 000 Franken. Erst kurz vor der Revision von 2013 beschönigte der Kassier das Vereinsvermögen, indem er 73 000 aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft verschob.

Urteil DG150344 vom 8. 3. 16, noch nicht rechtskräftig.